

## **Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sprache und Text an der Universität Passau**

**Vom 29. Juni 2009**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

### **§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sprache und Text an der Universität Passau vom 13. August 2007 (vABIUP S. 274), geändert durch Satzung vom 17. Januar 2008 (vABIUP S. 69), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Worte „Sprache und Text“ durch die Worte „Sprach- und Textwissenschaften“ ersetzt.
2. In § 1 werden jeweils die Worte „Sprache und Text“ durch die Worte „Sprach- und Textwissenschaften“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden der Passus „70-78“ und die Zahl „160“ durch die Zahlen „75“ und „156“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „zehn“ jeweils durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Abs.3)“ durch den Klammerzusatz „(Abs. 2 Nr. 5 Satz 4)“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 Satz 2 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

bb) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- In Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

- Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt

„Darüber hinaus ist ein Praktikum oder sind mehrere Praktika im Umfang von mindestens zwei Monaten mit Praktikumsbericht gemäß den Praktikumsrichtlinien im In- oder Ausland zu absolvieren.“

c) Abs. 3 wird gestrichen.

5. § 5 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Prüfungsleistungen der Prüfungsmodule bestehen entweder aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 40 und höchstens 180 Minuten oder aus einer Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens zwölf Wochen oder einem Protokoll beziehungsweise Bericht oder einer etwa zehn- bis fünfzehnminütigen mündlichen Prüfung.“

6. In § 9 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Sprache und Text“ durch die Worte „Sprach- und Textwissenschaften“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Zahl „110“ durch die Zahl „105“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „zehn Wochen“ durch die Worte „drei Monate“ ersetzt.

c) In Abs. 9 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Note des Moduls errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Teilnoten des Moduls. <sup>3</sup>Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote oder bei einer Gliederung des Moduls in Prüfungsteile alle Teilnoten nach Satz 1 mindestens "ausreichend" (4,0) sind.“

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „aus dem“ die Worte „ nach Leistungspunkten gewichteten“ eingefügt.

9. In § 15 Abs. 1 werden nach dem Wort „Prüfungsmodule“ das Wort „bestanden“ eingefügt und die Zahl „170“ durch die Zahl „180“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin kann eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelorarbeit und jede im Rahmen des § 4 Abs. 2 gewählte, mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung einmal wiederholen.“

bb) Satz 3 wird gestrichen und die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 3 bis 5.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden der Klammerzusatz „(5,0)“ gestrichen und das Wort „Prüfungsmodule“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 2 und 4 sowie 5 entsprechend.“

11. Nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b werden eine Leerzeile und folgender Passus angefügt:

**„Insgesamt 1 Modul 9 20“.**

12. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.  
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Vor Absolvierung des Basismoduls „Deutsche Sprachwissenschaft“ (§ 25 Abs. 2) müssen die Veranstaltungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a und b, vor Absolvierung des Basismoduls „Ältere Deutsche Literatur“ (§ 26 Abs. 2) muss die Veranstaltung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2, vor Absolvierung des Basismoduls „Neuere Deutsche Literatur“ (§ 27 Abs. 2) muss die Veranstaltung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und vor Absolvierung des Basismoduls „Medienwissenschaft“ (§ 34 Abs. 2) müssen die Veranstaltungen nach § 23 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 Buchst. a absolviert werden.“

13. In § 26 Abs. 2 Nr. 1 wird der Buchst. „V“ durch die Buchst. „WÜ“ ersetzt.

14. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
aa) In Satz 1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „20“ ersetzt.  
bb) Satz 3 wird gestrichen und der bisherige Satz 4 wird Satz 3.  
b) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Englisch

Modul		SWS	LP
-------	--	-----	----

Niveau 3	FFA Aufbaustufe 1	4	5
	FFA Aufbaustufe 2	4	5
Niveau 4	FFA Hauptstufe 1.1	2	5
	FFA Hauptstufe 1.2	2	5
Niveau 5	FFA Hauptstufe 2.1	2	5
	FFA Hauptstufe 2.2	2	5

## (4) Andere Sprachen

Modul		SWS	LP
Niveau 1	Grundstufe 1.1	4	5
	Grundstufe 1.2	4	5
Niveau 2	Grundstufe 2.1	4	5
	Grundstufe 2.2	4	5
Niveau 3	FFA Aufbaustufe 1	4	5
	FFA Aufbaustufe 2	4	5
Niveau 4	FFA Hauptstufe 1.1	2	5
	FFA Hauptstufe 1.2	2	5
Niveau 5	FFA Hauptstufe 2.1	2	5
	FFA Hauptstufe 2.2	2	5

”

- c) In Abs. 5 wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Niveau“ ersetzt.
- d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
 „(6) <sup>1</sup>Prüfungsmodul ist das höchste erreichte Niveau. <sup>2</sup>Erreicht ein Studierender oder eine Studierende in zwei Fremdsprachen die gleiche höchste Ni-

veaustufe, so wählt er oder sie das Prüfungsmodul unter diesen beiden Fremdsprachen frei aus.

**Insgesamt mindestens 2 Module** **8-16** **20“.**

15. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die zwei Basis- und zwei der vier Prüfungsmodule sind zu wählen. <sup>2</sup>Das Basismodul „Wissenschaftliche Texte rezipieren, produzieren und präsentieren“ ist vor den Prüfungsmodulen nach Abs. 3 bis 5 zu absolvieren. <sup>3</sup>Das Basismodul „Informatik“ ist vor dem Prüfungsmodul (Abs. 7) zu absolvieren.“

b) Abs. 7 wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und die Ziffer „II“ wird gestrichen.

d) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Ein Praktikum oder mehrere Praktika entsprechend den Praktikumsrichtlinien im Gesamtumfang von mindestens zwei Monaten ist/sind zu absolvieren. **12**“

**Gesamt 4 Module** **17-20** **36**  
Praktikum **12“.**

## § 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 finden § 1 Nrn. 3, 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa und bb erster Spiegelstrich, Nr. 7 Buchst. c, Nrn. 8 bis 10, 12, 14 und 15 erstmals auf Studierende Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung in den Bachelorstudien-

gang „Sprach- und Textwissenschaften“ immatrikuliert werden. <sup>2</sup>Vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung erworbene Leistungspunkte behalten ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 17. Juni 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 24. Juni 2009, Az HA2.I.10-3940/2009.

Passau, den 29. Juni 2009

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 29. Juni 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Juni 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 29. Juni 2009.